

Überblick behalten

Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: Juni 2016 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Gefahr der Grunderwerbsteuer durch Abschluss von Treuhandverhältnissen
- > Steuerliche Berücksichtigung von Optionsprämien bei Optionsverfall
- > Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters

ESMA-Publikation

- > ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Steuerrecht

- > Gefahr der Grunderwerbsteuer durch Abschluss von Treuhandverhältnissen

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

In der Beratungspraxis ist bei der Strukturierung von geschlossenen Immobilienfonds (Rechtsform einer Personengesellschaft) mit inländischem Grundbesitz zu beachten, dass die Fondsgesellschaft mehrmals Grunderwerbsteuer auslösen kann: Zunächst beim Grundstücksankauf und darüber hinaus eventuell ein weiteres Mal in der sogenannten Eigenkapitalplatzierungsphase. Die Beteiligung von zukünftigen Anlegern an einem Immobilienfonds unterliegt ein weiteres Mal der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 2a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), wenn innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterstand der Fondsgesellschaft unmittel-

bar oder mittelbar zu mindestens 95 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergeht.

Da geschlossene Immobilienfonds üblicherweise ihre potenziellen Anlegern die Möglichkeit einräumen, sich anstatt als Direktkommanditist im Rahmen eines abzuschließenden Treuhandvertrages lediglich mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligen zu können, stellt sich die Frage, in wie weit die Vereinbarung von Treuhandverhältnissen ebenfalls den Tatbestand einer steuer-schädlichen, mittelbaren Änderung des Gesellschaftsbestandes erfüllt. Diese Frage ist insofern von Relevanz, als dass die meisten Privatanleger von geschlossenen Publikumsfonds üblicherweise eine mittelbare Beteiligung an der Fondsgesellschaft bevorzugen. Die zutreffende grunderwerbsteuerliche Beurteilung von Treuhandverträgen ist derzeit noch nicht höchstrichterlich entschieden worden. Das Finanzgericht München hat jedoch in diesem Zusammenhang in seiner Entscheidung vom 12. Februar 2014 (Az. 4 K 1537/11) eine für den Steuerpflichtigen vorteilhafte Auffassung vertreten. Die Begründung von Treuhandverhältnissen führt weder zu einer unmittelbaren noch zu einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestandes, sodass bei entsprechender Fondsstrukturierung ein weiterer Anfall der Grunderwerbsteuer im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG vermieden werden kann.

Das Finanzgericht hat dem Bundesfinanzhof (BFH) aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung von Treuhandverhältnissen die Möglichkeit gegeben, sich mit der Thematik im Rahmen der Revision auseinanderzusetzen. Allerdings teilt der BFH in seiner erst jüngst veröffentlichten Entscheidung vom 25. November 2015 (Az. II R 18/14) nicht die Auffassung des Finanzgerichtes München. Vielmehr kommt er zu dem Schluss, dass die Vereinbarung von Treuhandverhältnissen bei Immobilienfonds zu einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestandes der Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG führen kann, die der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Klägerin ist ein inländischer geschlossener Immobilien-Publikumsfonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. An dem Publikumsfonds waren zwei Gründungskommanditisten mit einer Einlage von jeweils 100 Euro (jeweils insgesamt 2 Prozent) sowie die T-GmbH mit einer Kommanditeinlage von 4.800 Euro (96 Prozent) als Treuhandkommanditistin beteiligt. Die T-GmbH war nach dem Gesellschaftervertrag berechtigt, ihre Kommanditeinlage gemäß dem Umfang der mit Dritten als Person als Treugebern (Anlegern) geschlossenen Treuhandverträge um insgesamt 72.500.000 Euro zu erhöhen. Im Innenverhältnis sollten die Treugeber (Anleger) wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter mit allen Rechten und Pflichten behandelt werden. Der Publikumsfonds erwarb am 9. Juli 2013 ein Grundstück, das er nach der Bebauung vermietete. Für Grunderwerbsteuerzwecke zeigte die Fondsgesellschaft beim zuständigen Finanzamt an, dass sich ihr Gesellschafterbestand zum 31. Dezember 2004 durch den Beitritt von Treugebern (Anlegern) um mehr als 95 Prozent geändert haben könnte. Daraufhin stellte das Finanzamt mit Bescheid vom 7. Juni 2006 fest, dass eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes des Publikumsfonds im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG erfolgte, sodass der Tatbestand der Grunderwerbsteuer erfüllt wurde. Das Finanzgericht München hat der von der Klägerin eingereichten Klage stattgegeben und entscheiden, dass die Aufnahme von Treugebern zu keiner Grunderwerbsteuer führt.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, teilt der BFH nicht die Beurteilung des Finanzgerichts. Vielmehr sind die getroffenen Vereinbarungen von Treuhandverhältnissen zwischen der T-GmbH als Treuhänderin und dritten Personen (Anlegern) als Treugeber grunderwerbsteuerlich zu beachten.

Die „mittelbare“ Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden Personengesellschaft ist - im Gegensatz zum Tatbestand einer unmittelbaren Änderung - ausschließlich nach wirtschaftlichen Maßstäben zu beurteilen. Eine Anknüpfung an das Zivilrecht scheidet aus, da es zivilrechtlich keine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes gibt und somit zivilrechtlich kein Anteil an dem Publikumsfonds auf einen neuen Gesellschafter übergehen kann. In diesem Zusammenhang führt der BFH aus, dass sich eine solche mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes der Fondsgesellschaft auch aus rein schuldrechtlichen Bindungen der an dem Publikumsfonds unmittelbar beteiligten Gesellschaft (hier: T-GmbH als Treuhandkommanditistin) ergeben kann. Schuldrechtliche Bindungen können es nach den § 1 Abs. 2a GrEStG zu Grunde liegenden Wertungen rechtfertigen, den Anteil

am Gesellschaftsvermögen einem Dritten zuzurechnen und diesen wie einen neuen Gesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft (hier: Publikumsfonds) zu behandeln. Für die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmende Zurechnungsentcheidung kann unter Beachtung grunderwerbsteuerrechtlicher Besonderheiten auf die Grundsätze des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO zurückgegriffen werden.

Folglich kann auch der Abschluss eines Treuhandverhältnisses (Vereinbarungstreuhand) zu einer Grunderwerbsteuerschädlichkeit führen, wenn sich ein Gesellschafter (T-GmbH) einer grundbesitzenden Personengesellschaft (Publikumsfonds) nach der Gründung gegenüber einem Dritten (Anleger) verpflichtet, den Gesellschaftsanteil als Treuhänder für den Dritten als Treugeber zu halten. Voraussetzung ist bei Treuhandverhältnissen jedoch, dass es steuerlich anerkannt wird, mithin der zivilrechtliche Gesellschaftsanteil nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO dem Anleger als Treugeber zugerechnet werden kann. Da diese Voraussetzung in der Praxis stets bei geschlossenen Immobilienfonds vorliegt, kann der Abschluss von Treuhandverhältnissen im Rahmen der Platzierungsphase ein weiteres Mal Grunderwerbsteuer auslösen, wenn der Gesellschaftsanteil treuhänderisch für den Treugeber gehalten wird und die Treuhandvereinbarungen im maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum dazu führen, dass den Treugebern mindestens 95 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen des Publikumsfonds als neuen Gesellschaftern zuzurechnen sind. Aus grunderwerbsteuerlicher Sicht liegt ein wirtschaftlicher Übergang von Anteilen am Gesellschaftsvermögen vom Treugeber auf den Treuhänder vor.

Es ist zu begrüßen, dass die Frage, inwieweit die Begründung von Treuhandverhältnissen zu einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestandes im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG führen kann, nunmehr höchstrichterlich entschieden wurde. Die vorteilhafte und Hoffnungen weckende Entscheidung des Finanzgerichtes München wurde aufgehoben, sodass die neue Rechtslage bei der Strukturierung zukünftiger geschlossener Immobilienfonds beachtet werden muss. Hervorzuheben ist unseres Erachtens, dass der BFH die Gelegenheit genutzt hat, seine Entscheidungsbegründung nicht lediglich auf die Rechtslage im Streitjahr (2004) zu stützen, sondern trotz der Einführung der neuen Sätze zwei bis fünf des § 1 Abs. 2 GrEStG gemäß Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 offensichtlich weiterhin unverändert an der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zur Beurteilung einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestandes festhalten will. Dies widerspricht der Gesetzesbegründung, nach der die wirtschaftliche Betrachtungsweise bei der Grund-

Kapitalanlage kompakt

erwerbsteuer abgeschafft wurde. Vor diesem Hintergrund ist auch nach der Neuregelung in § 1 Abs. 2a GrEStG die wirtschaftliche Betrachtungsweise unverändert gerade bei Treuhandverhältnissen zu berücksichtigen.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

> Steuerliche Berücksichtigung von Optionsprämien bei Optionsverfall

Von Ellen Ashauer-Moll, Rödl & Partner Regensburg

Mit Schreiben vom 16. Juni 2016 hat das Bundesfinanzministerium den Erlass „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ vom 18. Januar 2016 ergänzt (Az. IV C 1 - S 2252/14). Lässt der Inhaber einer Kauf- oder Verkaufsoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der Option entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) im Sinne von § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen.

Hintergrund der geänderten Rechtsauffassung der Finanzverwaltung sind mehrere Urteile des Bundesfinanzhofes, in denen der Bundesfinanzhof der Auffassung der Finanzverwaltung widerspricht (BFH-Urteile vom 12. Januar 2016, IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl II S. noch offen). Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Ansicht, dass der Steuerpflichtige für die Geltendmachung eines Verlusts tatsächlich einen Geldbetrag oder einen sonstigen

Vorteil erlangt haben muss. Bei dem Verfall einer Option sei daher mangels Gegenleistung der Verlust steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

In seinen Urteilen führte der Bundesfinanzhof aus, dass die Optionsprämien auch beim Verfall einer Option bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuermindernd zu berücksichtigen sind. Dabei sei unerheblich, ob der Anleger aufgrund der Option auch den zugrundeliegenden Basiswert erwirbt oder einen

Barausgleich als Differenzbetrag erhält. Die Anschaffung einer Option und der Ausgang des Optionsgeschäfts seien als Einheit zu behandeln. Damit ändert der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsauffassung, dass der Erwerb einer Option und das entsprechende Basisgeschäft getrennt zu betrachten seien, zu Gunsten des Anlegers.

In diesem Zusammenhang betonte der Bundesfinanzhof, dass die Regelungen zur Berücksichtigung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 4 EStG dem Werbungskostenabzugsverbot nach § 20 Absatz 9 EStG vorangestellt sind. Allerdings betonte der Bundesfinanzhof in den Urteilen auch, dass das Werbungskostenabzugsverbot nach § 20 Absatz 9 EStG verfassungsmäßig ist.

Das Bundesfinanzministerium erlaubt den inländischen Zahlstellen, für die Berechnung und den Einbehalt der Kapitalertragsteuer die geänderte Rechtsauffassung erst ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Das bedeutet für die Anleger, dass in der Praxis die Kreditinstitute möglicherweise bei Verfall von Optionen die vom Anleger gezahlte Optionsprämie nicht steuermindernd berücksichtigen. Daher sollten die Steuerpflichtigen in allen noch offenen Fällen und auch in der aktuellen Veranlagung die Verluste aus dem Verfall von Optionen in der Einkommensteuererklärung angeben, soweit diese Verluste nicht bereits bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer Berücksichtigung fanden.

Kontakt für weitere Informationen



Ellen Ashauer-Moll

Steuerberaterin

Tel.: +49 (941) 297 66 - 26

E-Mail: ellen.ashauer@roedl.de

> Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters

Von Christian Honisch, Rödl & Partner Hamburg

In dem am 18. Mai 2016 veröffentlichten Urteil (Az. BFH I R 15/15 vom 28. Januar 2016) befasste sich der I. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) mit der negativen Hinzurechnung aus der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters für Gewerbesteuerzwecke.

Nach Auffassung des BFH sei die Freibetragsgrenze von 100.000 Euro für die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG, im Fall einer negativen Summe der hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile, nicht spiegelbildlich anzuwenden. Folglich seien die Einzelhinzurechnungsbeträge zwischen \cdot 1 Euro und \cdot 100.000 Euro zu einem Viertel dieser Summe dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (negativ) hinzuzurechnen.

Im dem genannten Urteil stritt die Klägerin, eine GmbH, mit dem beklagten Finanzamt über die Nichtberücksichtigung von negativen Hinzurechnungen im Rahmen der Gewerbesteuer. Die negative Hinzurechnung resultierte aus Verlustanteilen eines typisch stillen Gesellschafters.

Im Streitjahr 2008 erklärte die Klägerin einen Verlust aus Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung von einem Viertel der gesamten negativen Hinzurechnungsbeträge nach § 8 Nr. 1 GewStG. Das Finanzamt folgte diesem Ansatz nicht und berücksichtigte 0 Euro.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren und dem darauf folgenden Finanzgerichtsverfahren entschied das zuständige Finanzgericht das negative Hinzurechnungen gewerbesteuerlich anzusetzen seien.

Das beklagte Finanzamt wendete mit seiner Revision hingegen ein, dass die 100.000 Euro Grenze spiegelbildlich mit der Folge anzuwenden sei, dass auch negative Bagatellbeträge nicht zu berücksichtigen seien.

Die Revision wurde vom BFH zurückgewiesen. In der Begründung führte der BFH aus, dass auch geringfügige negative Hinzurechnungsbeträge aufgrund einer Verlustbeteiligung eines stillen Gesellschafters bei der Ermittlung des Gewerbeertrags anzusetzen seien.

Im Falle der Ermittlung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsbeträge ist damit zunächst die Summe aus positiven sowie negativen Hinzurechnungen zu bilden. Ein verbleibender positiver Betrag, ist entsprechend dem Gesetzeswortlaut zu einem Viertel hinzuzurechnen, soweit ein Betrag von 100.000 Euro überstiegen wird. Ergibt sich aus der Saldierung von positiven und negativen Hinzurechnungsbeträgen eine negative Summe, so ist dieser Betrag zu einem Viertel negativ hinzuzurechnen.

Der BFH führte weiterhin aus, dass die 100.000 Euro-Grenze ausweislich der Gesetzesbegründung, einen „Freibetrag“ darstellt, der der Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen dienen soll. Dieser Freibetrag setze jedoch einen positiven „freizustellenden“ Betrag voraus. Würde jedoch diese Grenze spiegelbildlich zu Lasten des Steuerpflichtigen angewendet, würde dies dem vom Gesetzgeber gewollten Entlastungszweck zuwiderlaufen.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Honisch

Diplom-Kaufmann (FH)
Steuerberater

Tel.: +49 (40) 22 92 97 – 545

E-Mail: christian.honisch@roedl.com

ESMA-Publikation

> ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 3. Juni 2016 erneut ihre sogenannten „Questions and Answers“ zur Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) aktualisiert – siehe auch unsere diversen Beiträge zu diesem Thema, zuletzt im Fonds-Brief direkt 10. Dezember 2015 sowie im Fonds-Brief direkt 23. Juli 2015.

Zur Schaffung einer einheitlichen Aufsichtskultur innerhalb der Europäischen Union ist das Aktivwerden der ESMA erforderlich. Zur Umsetzung dieses Ziels hat die ESMA die „Questions and Answers“ ins Leben gerufen. Durch diesen, derzeit ausschließlich in englischer Sprache abrufbaren, Fragenkatalog beantwortet die ESMA Fragen zur praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie, welche sowohl seitens der Öffentlichkeit als auch durch die zuständige Aufsichtsbehörden gestellt werden können. Hierdurch soll die einheitliche Anwendungspraxis hinsichtlich der AIFM-Richtlinie und der diesbezüglichen nationalen Umsetzungsmaßnahmen vorangetrieben werden. Demzufolge haben sich auch die zuständigen Aufsichtsbehörden – in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – in ihrer aufsichtsrechtlichen Praxis an den Antworten der ESMA im Rahmen der „Questions and Answers“ zu orientieren. Weitere Zielsetzung dieses Fragenkataloges ist es, den Verwaltern Alternativer Investmentfonds (AIFM) Klarheit über den Inhalt der AIFM-Richtlinie zu verschaffen.

In den „Questions and Answers“ der ESMA werden derzeit Fragen zu folgenden Themengebieten behandelt:

- > Vergütungsregelungen
- > Notifizierung von Alternativen Investmentfonds (AIF)
- > Meldepflichten gegenüber zuständigen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der Artikel 3, 24 und 42 der AIFM-Richtlinie
- > Notifizierung von AIFMs
- > Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) – Dienstleistungen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie
- > Verwahrstelle
- > Berechnung des Leverage-Einsatzes
- > Auslagerung
- > Berechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens
- > Ergänzende Eigenmittel
- > Geltungsbereich

Neuerungen und Ausblick

Die neu eingefügten Fragen bezüglich der Notifizierung von AIFMs betreffen zum einen die Anforderungen in Bezug auf den Sitz von AIF, welche im Herkunftsstaat des AIF-Verwalters (das heißt in Deutschland der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)) vertrieben werden sollen.

Zum anderen betreffen die Neuerungen die Frage des Vertriebs von EU Feeder-AIF mit Nicht-EU-Master-AIF durch einen zugelassenen AIF-Verwalter.

Die neu eingefügten Fragen und Antworten der ESMA im Hinblick auf die Berechnung des Gesamtwertes des

verwalteten Vermögens sowie der ergänzenden Eigenmittel betreffen insbesondere den Einfluss gebundenen Kapitals auf die Kalkulation.

Die ESMA wird auch künftig ihre „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie regelmäßig überarbeiten und aktualisieren.

Markteilnehmer bzw. die Öffentlichkeit können – neben Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten – weiterhin allgemeine Fragen zur praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie an folgende E-Mail-Adresse senden und so aktiv auf die Weiterentwicklung der „Questions and Answers“ einwirken: investment.reporting@esma.europa.eu.

Für Fragen, die sich auf technische IT- Themen hinsichtlich der Meldepflichten nach der AIFM-Richtlinie beziehen, ist folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: info.it.aifmd@esma.europa.eu.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schüßler

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Überblick behalten

„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren.“

Rödl & Partner

„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellars jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: Juni 2016

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
kapitalanlage_kompakt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Stephanie Kurz
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.